

Pflanzenschutz-Warndienst

Ackerbau / Informationen Nr. 33 vom 06.10.2026

Themen

Winterraps:	Schädlinge
Wintergetreide:	Unkrautbekämpfung, tierische Schaderreger
Zulassungsinformation:	Notfallzulassungen Fundatis und Lumisena

Schädlinge Winterraps

Moderate Temperaturen und leichte Niederschläge in der Vorwoche begünstigten das Wachstum beim Winterraps. Eine Gefährdung durch den Lochfraß der Rapserdföhe besteht zumeist nicht mehr. Rapserdföhe sind in den Gelbschalen weiterhin präsent mit wiederholten Richtwertüberschreitungen. Verbreitet legen die Weibchen Eier ab. An ersten Standorten sind seit vergangener Woche Einstichstellen an den Blattstielen des Rapses durch das Einbohren der Larven zu finden. Für Maßnahmen gegen die Larven des Rapserdflohs sollte ein Wechsel zu systemischen Mitteln erfolgen. Geeignet sind Carnadine (Acetamiprid) ausschließlich gegen L1-Larven oder ab Mitte Oktober Exirel oder Minecto Gold (Cyantraniliprole).



Frische Einstichstelle von Rapserdflohlarven



In den Gelbschalen sind derzeit gehäuft Blattläuse zu finden

Die warme Witterung der letzten Tage hat den Zuflug und die Koloniebildung der Blattläuse weiter vorangetrieben. Wichtig bleibt die Kontrolle der Blattunterseite der Rapspflanzen, um rechtzeitig auf verstärkt einsetzende Koloniebildung der Blattläuse reagieren zu können. Für eine zielgerichtete Bekämpfung werden Flonicamid-haltige Insektizide empfohlen.

Wintergetreide

Für die Aussaat des Wintergetreides bestehen derzeit günstige Witterungsbedingungen, da die gute Durchfeuchtung der Böden für ein zügiges Auflaufen und Bestandesetablierung sorgt. Ausreichend Bodenfeuchte begünstigt aber auch die Anwendung von **Bodenherbiziden**, um Schadungräser wie Ackerfuchsschwanz, Weidelgräser, Trespen u. a. zu bekämpfen. Hier gilt die Empfehlung, die chemische Bekämpfung der Ungräser unbedingt im Herbst durchzuführen. Insbesondere auf Flächen mit bekannten Resistenzen gegenüber ALS- und/oder ACCase-Hemmern sollte der Aussaattermin möglichst weit nach hinten verschoben bzw. die Anlage eines falschen Saatbettes in Erwägung gezogen werden.

Früh gesäte Wintergerste und Winterweizen befinden sich im 1- bis 2-Blattstadium. Alle aufgelaufenen Bestände sind regelmäßig auf **Blattlausbefall** zu kontrollieren (siehe Warndienst-Info Nr. 31). Erste Besiedlungen der Frühsaaten durch Blattläuse sind erfolgt. Die Befallshäufigkeit liegt zumeist noch unter 1 % bei geringer Befallsstärke. Bereits im September war neben dem Zuflug der Blattläuse auch ein verstärktes Auftreten von Zikaden zu beobachten. Eine Einschätzung des Befalls durch Zikaden gestaltet sich schwierig, da diese sehr mobilen Insekten bei Bewegung im Bestand sofort auffliegen. Zumeist kann nur das unruhige Aufplattern registriert werden. Die wärmeliebende Wandersandzirpe *Psammotettix alienus* kann das Weizenverzwergungsvirus (WDV) übertragen. Wegen ihrer Mobilität werden Zikaden bei Insektizidbehandlungen gegen Blattläuse jedoch kaum erfasst.

In der Auflaufphase ist der Fokus ebenfalls auf **Ackerschnecken** zu richten. Die feuchten Bedingungen haben die Entwicklung der Schnecken begünstigt. Besonders gravierend kann die Schädigung in der Auflaufphase ausfallen, da die Schnecken gleich nach dem Quellen der Körner im Boden am Embryo und den Keimblättern fressen und damit den Keimling zerstören. Um die Bekämpfungswürdigkeit der Schnecken auf der Fläche zu überprüfen, bietet sich das Auslegen von Schneckenfolien oder feuchten Jutesäcke an. Bei Überschreiten des Bekämpfungsrichtwertes von:

- **2 Schnecken je Folie und Tag** bzw. nach Feststellen von Fraßschäden an den Getreidepflanzen, sind umgehend Schneckenköder auszubringen. Spezielle Ausführungen zur Wirkungsweise und zum Einsatz erfolgten bereits in der Warndienst-Info Nr. 27 und sind in der PS-Broschüre Ackerbau 2026 auf den Seiten 312 bis 314 verfügbar.

Notfallzulassungen

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat für das Herbizid **Fundatis** mit den Wirkstoffen Bixlozone und Beflubutamid eine Notfallzulassung nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vom 28.09.2026 bis zum 25.01.2027 erteilt. Eine Anwendung richtet sich gegen Ackerfuchsschwanz und Weidelgrasarten und ist in folgenden Kulturen möglich:

- Winterweichweizen ab BBCH 00-13 mit 1,0 l/ha
- Wintergerste ausgenommen Braugerste ab BBCH 00-09 mit 1,0 l/ha.



Der Wirkstoff Bixlozone neigt zur Verflüchtigung und kann zur Ausbleichung an Nichtzielpflanzen führen. Es liegen Informationen vor, dass Wein, Kulturen des Obstbaus und Zierpflanzen besonders sensitiv gegenüber Bixlozone sind. Es wird daher zur Vermeidung von Bleichungsschäden an nicht behandelten Kulturen dringend empfohlen, sich vor der Anwendung beim Zulassungsinhaber über weitere bekannte Bixlozone-sensitive Arten zu informieren und zu Flächen, auf denen sensitive Arten angebaut werden, einen Sicherheitsabstand von mindestens 50 m einzuhalten.

Laut Information der Firma FMC wird das Mittel voraussichtlich erst ab der 43. KW im Handel verfügbar sein. Anfragen zur Warenverfügbarkeit sind an den örtlichen Händler zu richten.

Beim Einsatz von Fundatis sind zahlreiche Anwendungsbestimmungen und Auflagen zu beachten u. a.:

NW706: Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NT127: Die Anwendung des Mittels darf ausschließlich zwischen 18 Uhr abends und 9 Uhr morgens erfolgen, wenn Tageshöchsttemperaturen von mehr als 20°C Lufttemperatur vorhergesagt sind. Wenn Tageshöchsttemperaturen von über 25°C vorhergesagt sind, darf das Mittel nicht angewendet werden.

NT149: Der Anwender muss in einem Zeitraum von einem Monat nach der Anwendung wöchentlich in einem Umkreis von 100 m um die Anwendungsfläche prüfen, ob Aufhellungen an Pflanzen auftreten. Diese Fälle sind sofort dem amtlichen Pflanzenschutzdienst und der Zulassungsinhaberin zu melden.

T145-1: Das Mittel ist mit einem Wasseraufwand von mindestens 300 l/ha auszubringen. Die Anwendung des Mittels muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Abweichend von den Vorgaben im Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" sind die Verwendungsbestimmungen auf der gesamten zu behandelnden Fläche einzuhalten.

NT146: Die Fahrgeschwindigkeit bei der Ausbringung darf 7,5 km/h nicht überschreiten.

NT152: Die Anwendung des Mittels darf nur auf Flächen erfolgen, die vorher in einen flächenscharfen Anwendungsplan aufgenommen wurden, der den Saatzeitpunkt, den geplanten und den tatsächlichen Anwendungszeitpunkt, die Aufwandmenge, die Wassermenge und Details der Anwendungstechnik enthält. Der Plan ist während der Behandlung für Kontrollzwecke mitzuführen.

NT170: Die Windgeschwindigkeit darf bei der Ausbringung des Mittels 3 m/s nicht überschreiten.

NT unkodiert (1): Spätestens einen Tag vor der Anwendung des Pflanzenschutzmittels sind Nachbarn, die der Abdrift ausgesetzt sein könnten, über die geplante Anwendung zu informieren, sofern diese eine Unterrichtung gefordert haben.

NT unkodiert (2): Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von 50 m zu Ortschaften, Haus- und Kleingärten und Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, einzuhalten. Dieser Abstand ist ebenso einzuhalten zu Flächen, auf denen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2018/848 und/oder gemäß der Verordnung über Lebensmittel für bestimmte Verbrauchergruppen (BGBl. 2023 I Nr. 115) und/oder der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 produziert wird. Zu allen übrigen angrenzenden Flächen ist ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten.

Eine weitere Notfallzulassung des BVL erlaubt die **Saatgutbeizung** von Futtererbse mit **Lumisena** (Wirkstoff Oxathiapiprolin) gegen Falschen Mehltau mit 40,5 ml/ha (900.000 Körner Saatgut) vom 01.12.2026 bis zum 30.03.2027. Die anschließende Aussaat im Freiland umfasst den Zeitraum 15.03.2027 bis 12.07.2027.